Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/18 13R250/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2006

Norm

LTG §32
LiegTeilG §32

Rechtssatz

Nur die Anfechtung von Beschlüssen, die sich auf das Ansuchen einer Partei um Bewilligung einer bücherlichen Eintragung beziehen, unterliegt der dreißigtägigen Rekursfrist. Für die Anfechtung sonstiger Beschlüsse über die im LiegTeilG geregelten Angelegenheiten gelten die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen, also auch die vierzehntägige Rekursfrist.

Entscheidungstexte

- 13 R 250/06x
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 18.12.2006 13 R 250/06x

Schlagworte

Rekursfrist; LTG; LiegTeilG; Liegenschaftsteilungsgesetz; Grundbuchsverfahren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000131

Dokumentnummer

JJR_20061218_LG00309_01300R00250_06X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at